Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 20 (1913)

**Heft:** 41

Artikel: Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-537614

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Pädagogische Blätter.

Pereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Dadag. Blätter".

Organ des Pereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln. 10. Oft. 1913.

Nr. 41

20. Jahrgang.

#### Redaktionskommission:

hh. Rettor Reiser, Erziehungsrat, Bug, Brafibent; die hh. Seminar-Direktoren Paul Diebolber Ridenbach (Schwhz) und Laur. Rogger, histirch, herr Lehrer J. Seis, Amden (St. Gallen) und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einsiedeln. Ginsendungen sind an letteren, als ben Chef-Redattor, zu richten, Inserat-Austräge aber an hh. haasenstein & Bogler in Luzern.

#### Abonnement:

Ericheint wöchentlich einmal und toftet jahrlich Fr. 4.80 mit Bortozulage. Bestellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung, Einsiebeln.

Rrantentafie des Vereins tath. Lehrer und Schulmanner der Schweiz: Berbandspräsident fr. Lehrer J. Desch, St. Fiben; Berbandstassier fr. Lehrer Als. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Bom Bildungswesen der verschiedenen Staaten. — Achtung! — Protokoll der Redaktions-Rommission. — Aus 2 Schulberichten. — Kinotheater und Kinder. — Herbstbriif aus dem Thurgau. — Offene Frage. — Sprechsaal. — Literatur. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

### Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten.

5. Frankreich. Prof. P. Pernin berichtete in französischer Sprace über das Schulwesen Frankreichs. Seinem Bortrage ist folgendes zu entnehmen: In Frankreich ist die Schule der Kampsplatz, wo zwei Richtungen, die religiöse und die freigeistige, sich die Entscheidungsschlacht liesern wollen. Eine Reihe von Gesetzen wurde eingebracht, um den Religionsunterricht aus den Schulen zu verbannen. Bis zur Revolution war die Schule in Frankreich katholisch. Dann drückte die Zeit Napoleons dem Schulwesen ihren Despotismus auf, gestattete aber der katholischen Kirche eine gewisse Freiheit im Schulwesen. Nach dem zweiten Kaiserreich wurde dem katholischen Schulwesen wieder eine gewisse Freiheit eingeräumt. Dann aber riß wieder in erschreckender Weise in den Mittelschulen die Immoralität ein, über die sich die Philosophen Laménais, Lacordaire und Montalembert aussprachen. Im Jahre 1851 wurde die

lex Fallour geschaffen, welche zwar der Rirche feine volltommene Freiheit einräumte, sondern bloß einen Rompromiß zwischen den staatlichen und firchlichen Rechten darftellte. Auf Grund diefes Gefetes murbe an die Errichtung vieler fatholischer Schulen geschritten, die einen riefigen Erfolg aufzuweisen hatten. Dann tamen aber wieder Gefete, welche den Religionsunterricht aus der Schule verbannten und den Prieftern den Butritt zu den Schulen überhaupt verweigerten. Durch ein Gefet murbe fogar ber name Gottes aus den Schulbuchern gestrichen. Im Jahre 1901 wurde mit der Verbannung der Kongregationen begonnen, worauf im Jahre 1905 fogar die approbierten Schulen aufgeloft murden. Jest hatte man meinen follen, daß durch dieses Gefet die tatholische Rirche und Religion überhaupt aus Frankreich verbannt worden fei. Es zeigt fich aber, daß man von einer Erneuerung bes religiöfen Lebens fprechen Die Ratholiten tommen jett für ihre Schulen felber auf. bestehen funf tatholische Universitäten mit 6000 Sorern. Es murden auch Bereine zur Auftlärung der Familienväter gegründet, beren Bahl bereits 50,000 erreicht. Die jungft erfolgte Auflösung ber fozialistischen Lehrerspnditate tonnte die Meinung hervorrufen, daß die gesamte Lehrerschaft Frankreichs im sozialistischen Lager ftebe. Das ift aber nicht ber Fall, benn in vielen Diozefen Frankreichs ift die Lehrerschaft gut tatholisch.

6. Soweiz. An Stelle des aus Gesundheitsrücksichten am Erscheinen verhinderten verdienten Beteranen a. Professor Gerster aus Heiligkreuz referierte Bezirksschulrat, Inspektor Eberle-Röllin (St. Gallen) über das Bildungswesen der deutschen Schweiz.

Seine Ausführungen ergeben, baß nicht von einem einheitlichen Erziehungswesen ber Schweiz gesprochen werben fann, ba jeder ber 22, beziehungsweise 25 Rantone auf Grund des Artitels 27 der Bundesverfaffung bas Erziehungs= und Unterrichtswefen felbftanbig leitet und Berfuche, bas Schulmefen jur Cache bes Bundes ju machen, regelt. icheiterten bis beute. Der gitierte Artitel der Bundesverfaffung lautet: "Die Rantone forgen für genügenden Brimarunterricht, welcher ausschließlich unter ftaatlicher Leitung fiehen foll. Derfelbe ift obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen follen von den Ungehörigen aller Betenntniffe ohne Beeintrachtigung ihrer Glaubens- und Gemiffensfreiheit besucht werden konnen." - Es wird bann gezeigt, daß in allen Rantonen ein edler Betteifer herricht, das Erziehunge, und Bildungemejen zu beben und zu fordern. Gemeinben, Rantone und Bund icheuen teine Opfer, wenn es der Erziehung ber Jugend gilt, und dabei fteben die tatholischen Rantone nicht zulest,

sondern marichieren folche geradezu an ber Spige. Wenn fich auch im großen und ganzen bas Erziehungswesen in der Schweiz friedlich vollgieht, so ift boch zu sagen, daß in paritätischen und mehrheitlich proteftantischen Rantonen bie Ratholiken oft schwer zu kampfen haben, damit auch ihrer Beltanschauung in Schule und Unterricht in geziemender Art Rechnung getragen werde; ja in einzelnen Kulturkampftantonen, nennen wir g. B. Solothurn, haben die Ratholiten in der Tat fcmeres Unrecht ju erdulden. Aber wenn auch folch' unerfreuliche Tatfachen zu tonftatieren, fo ift anderseits boch unverfennbar, daß bas Schweizervolt in feiner Mehrheit festhält und festhalten will an der driftlichen Schule. und die driftenfeindliche Richtung wird noch lange nicht, hoffen wir, die Oberhand gewinnen. Die Schweiz besitt - und wir find ftolg barauf — ein hochentwickeltes Bolksschulwesen, ja alle Kantone weisen eine vollständig ausgebildete Schulorganifation bis jur höheren Ausbildung auf, und es erweift fich, daß die tleine Schweiz im Berhaltnis ihrer Bevolkerungezahl die größte Bahl Bochiculen (Universitäten) befitt gegenüber ihren Nachbarlandern; gahlt fie doch deren fieben, wovon fechs auf die protestantische und eine (Freiburg) auf die tatholische Schweiz Alle Kantone besiten Symnasien, Real-, Industrie- und Sanbelsichulen, Lehrerbildungsanstalten und Fachichulen verschiedenster Art. Und neben all' diefen Schulen wirken mit bei Erziehung von Jugend und Bolt ein in den meiften Rantonen boch entwickeltes fatholisches Bereinsleben, deffen Bentrale ber Schweizerische tatholische Boltsberein und der Schweizer tatholifche Erziehungs., Schulmanner- und Lehrerverein bilden; im weitern verfügen wir über eine gute, fcblagfertige Preffe und betätigen uns eifrig in Jugend-, Rinder- und Arbeiterschut. Das Grundgefet bes Schweizerischen Freiftaates, die Bundesverfaffung trägt an der Stirne die Worte: "Im Ramen Gottes bes Allmachtigen", moge das Schweizervolf ftets der Bedeutung diefes Intereffes eingebent nach Rraften pflegen und fordern bas hohe Wert der Jugend- und Bolfsbildung, moge es in edlem Wetteifer mit andern Landern und Boltern hochhalten das Banner driftlicher Erziehung. Mit diefen Borten fcblog der Bortragende feine Ausführungen.

7. Luxemburg. Ueber luxemburgische Schreibverhältniffe referierte ber in deutschen und österreichischen katholischen Lehrerkreisen rühmlichst bekannte herr Professor Dr. Meyers aus Luxemburg.

In großen Bügen gab der Redner zuerst einen geschichtlichen Ueberberblick über die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Luxemburger Lande, wobei er in dankbarer Erinnerung der österreichischen Herrscher gedachte, die auch in Luxemburg sich so warmherzig und erfolgreich der Sache der Bildung und Erziehung sowohl in den Mittel- als auch Volköschulen annahmen. Der geschichtliche Werdegang des Erziehungswesens in Luxemburg führt in ganz konsequenter und natürlicher Weise zu der prinzipiellen Stellung, welche dort nach und nach die Schule dem öffentlichen Leben gegenüber gewonnen hat.

Das gesamte Elementarunterrichtswesen wird von der Verfassung bem Staate zugewiesen, und alle großen Kampfe, die in Luremburg um die Geschichte der Bolfsbildung geführt worden find, beiregten fich fast ausschließlich auf dem Gebiete des Rampfes zwischen Staat und Rirde. Das Schulgeset von 1881, die Schulnovelle von 1898, hauptfächlich aber das jungft von der gesetgebenden Versammlung angenommene Schulgeset vom Jahre 1912 haben nacheinander von verschiedenen Befichtspunkten aus das Berhaltnis von Religion und Schule zu regeln gefucht. Aufregende Rampfe find bor und mahrend bes Buftandetommens des neuen Gesetzes in der luxemburgischen Rammer und in der Landespreffe geführt worden, und die kirchliche Autorität hat noch por ber berfaffungemäßigen Abstimmung über die Gesetvorlage Protest erhoben gegen die Grundfätze, die dieselben beherrschen inbezug auf das Berhaltnis der Schule jur Religion. Diefe Grundfage beziehen fich bor allem auf die icharfe Trennung des weltlichen und des religiofen Unterrichtes, wobei namentlich die Fragen des Ratechismus und des Bibelunterrichtes, die Ernennung der Lehrer, die Teilnahme des Lehrers an den religiösen Erziehungseinflüssen und nicht zulett das richtige Berftandnis deffen, mas man "ben driftlichen Beift und die driftlichen Tugenden" im Erziehungswerte zu nennen gewohnt ift.

Da die lette Entscheidung des Diözesanobern bezüglich der Mitzhilfe des Klerus an der Aussührung des Gesetzes noch aussteht, so unzterläßt der Reduer es aus Gründen der Schicklichkeit, sich näher auf die Besprechung und Kritik der einzelnen Teile des Gesetzes einzulassen. Er schließt mit dem begeisterten Bunsche, daß in seinem Vaterlande wie überall die glorreich bewährten Grundsätze der christlichen Pädagogik einst geseiert werden in ihrer segensreichen Wirkung für Volk und Vaterland.

Die Worte des Redners fanden allgemeinen, lauten Beifall. (Fortsetzung folgt.)

## \* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweilen auf das bez. Inserat in den "Pädag. Blätter" zu berufen. Was nütt Solidarität in Worten? Die Faten sollen sie bekunden. —